

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Ruhegehalt-Zusatzversorgung, § 242 Billigkeitskontrolle, § 305 Billigkeitskontrolle, § 315; Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) vom 21. April 1949 § 30 Abs. 7 und Abs. 8, § 4 Abs. 4, § 60; Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) vom 20. November 1969 § 34 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 94 Abs. 1 Satz 2, § 57; Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost § 24; Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost § 42; Versorgungstarifvertrag der Deutschen Bundespost vom 16. Oktober 1969 § 2; TVG § 4 Abs. 2; ZPO § 565

Leitsätze:

Soweit § 4 Abs. 4 der oben näher bezeichneten VAP-Satzung von 1949 vorsah, daß die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost durch spätere Satzungsänderungen in bestehende Versicherungsverhältnisse und in bereits bewilligte Renten zum Nachteil der Versicherten eingreifen darf, unterliegt ein solcher Eingriff der gerichtlichen Billigkeitskontrolle. Die Rechtsstellung der Betroffenen darf erst nach sorgfältiger Abwägung aller beteiligten Interessen und anderer Lösungsmöglichkeiten verschlechtert werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 547/73

Urteil des BAG vom 14. November 1974

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 AZR 547/73

4 Sa 10/73, 4 Sa 20/73 und 4 Sa 11/73 Baden-Württemberg

Verkündet am
14. November 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Siara sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Hartmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revisionen der Kläger werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 2. Juli 1973 - 4 Sa 10/73 -, vom 31. Juli 1973 - 4 Sa 20/73 - und vom 17. Oktober 1973 - 4 Sa 11/73 - aufgehoben.
2. Die Sachen werden zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch wegen der Kosten der Revisionen, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger waren Bedienstete der Deutschen Bundespost. Der Kläger zu Ziff. 1 arbeitete von 1935 bis 1951 und von 1952 bis zum 30. November 1956 als Angestellter und wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1965 in das Beamtenverhältnis übernommen. Am 1. September 1971 trat er in den Ruhestand. Die Klägerin zu Ziff. 2 war von 1942 bis Oktober 1948 als Postfacharbeiterin tätig. Sie hat am 9. Februar 1972 das 65. Lebensjahr vollendet. Die Klägerin zu Ziff. 3 wurde vom 11. Juni 1946 bis 3. Juli 1947 mit Unterbrechungen und vom 28. Juli 1947 bis 7. November 1967 ununterbrochen als Reinigungsfrau eingesetzt. Sie ist aus krankheitsbedingten Gründen aus dem Dienst der Deutschen Bundespost ausgeschieden und bezieht seit dem 1. Februar 1971 eine Sozialversicherungsrente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Die Beklagte ist eine Sozialeinrichtung der Deutschen Bundespost in der Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat den Zweck, im Wege privatrechtlicher Versicherungsverhältnisse den Arbeitnehmern der Deutschen Bundespost eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Beklagten und den versicherten Arbeitnehmern regelt die Satzung der Beklagten. Bis zum 30. November 1969 galt eine Satzung vom 21. April 1949; am 1. Dezember 1969 trat eine neue Satzung inkraft. Die Parteien streiten darum, ob sich die Ansprüche der Kläger nach der alten oder nach der neuen Satzung richten.

Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses mit der Deutschen Bundespost waren die Kläger verpflichtet, sich bei der Beklagten zu versichern und einen Teil der Versicherungsbeiträge zu zahlen. Mit dem Überwechseln des Klägers zu Ziff. 1 in das Beamtenverhältnis und dem Ausscheiden der Klägerinnen zu Ziff. 2 und 3 erlosch deren Versicherungspflicht. Die Kläger machten jedoch von der Möglichkeit Ge-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

brauch, das Versicherungsverhältnis freiwillig weiterzuführen. Nach der alten Satzung der Beklagten erhielten freiwillig Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles eine aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammengesetzte Leistung, wobei in einem bestimmten Verhältnis Beiträge aus einer vorangegangenen Pflichtversicherung anzurechnen waren. § 30 Abs. 7 der alten Satzung bestimmte:

"Die Versorgungsrente wird mindestens in der Höhe gezahlt, daß die Gesamtversorgung des Versicherten den Betrag erreicht, der ihm gewährleistet worden wäre, wenn der Versicherungsfall im Zeitpunkt der Beendigung der Pflichtversicherung eingetreten wäre."

Darüber hinaus regelte § 30 Abs. 8 bestimmte Mindestbeträge und Versorgungsrenten. Allerdings enthielt § 4 Abs. 4 folgenden Vorbehalt:

"Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen wirken, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse und die bereits bewilligten Renten."

Die neue Satzung vom 20. November 1969 sah für die freiwillig Versicherten nur noch eine Versorgungsrente in Höhe von 1,25 v.H. der Summe der bis zum Beginn der Rente entrichteten Beiträge vor (§ 34 Abs. 1, § 41 Abs. 1). Eine Gesamtversorgung nach dem Stande der Versicherung bei Ende der Versicherungspflicht oder eine Mindestrente wird in der neuen Satzung nicht mehr gewährleistet. Eine Übergangsvorschrift erhält den Besitzstand nach der alten Satzung nur für diejenigen freiwillig Versicherten, die wegen geringfügiger Beschäftigung nicht mehr versicherungspflichtig waren (§ 94 Abs. 1 Satz 2 VAP-Satzung 1969). Ein vergleichbarer Schutz des Besitzstandes der Kläger fehlt jedoch.

Seit Eintritt des Versorgungsfalles zahlt die Beklagte aufgrund der neuen Satzung an den Kläger zu Ziff. 1 monatlich

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

68,90 DM und an die Klägerin zu Ziff. 3 monatlich 59,50 DM. Im Falle der Klägerin zu Ziff. 2 errechnete sie eine Monatsrente von 19,40 DM, die sie nach § 57 der neuen VAP-Satzung mit einer einmaligen Zahlung von 2.328,-- DM abfand. Nach der alten Satzung hätten die Kläger unstreitig eine höhere Rente beanspruchen können, die im Falle des Klägers zu Ziff. 1 mindestens 70,50 DM, im Falle der Klägerin zu Ziff. 2 mindestens 30,-- DM und im Falle der Klägerin zu Ziff. 3 mindestens 113,50 DM monatlich betragen hätte.

Die Kläger sind der Ansicht, ihre Zusatzrente müsse noch nach der alten VAP-Satzung berechnet werden. Im Vertrauen auf eine Gesamtversorgung gemäß § 30 dieser Satzung hätten sie sich zur freiwilligen Weiterführung ihrer Versicherung bei der Beklagten entschlossen. Es verstoße gegen Treu und Glauben, ihnen den in vielen Versicherungsjahren erworbenen Besitzstand unvermittelt zu entziehen. Auch der Vorbehalt in § 4 Abs. 4 der alten VAP-Satzung lasse eine so weitreichende Versorgungskürzung nicht zu. Aufgrund dieser Vorschrift hätten sie allenfalls mit einer Erhöhung der Monatsbeiträge rechnen müssen. Die Kläger haben mit unterschiedlichen Formulierungen die Feststellung beantragt, daß die Beklagte verpflichtet sei, die Rente der Kläger nach der bis zum 30. November 1969 gültigen Satzung zu berechnen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat sich auf den Vorbehalt in § 4 Abs. 4 der alten VAP-Satzung berufen und die Ansicht vertreten, die Kläger hätten auf die Erhaltung ihres Besitzstandes nicht vertrauen dürfen. Das gleiche ergebe sich aus § 60 der alten VAP-Satzung. Danach sei sie zu einer ständigen Kontrolle ihres Vermögensbestandes verpflichtet; sie müsse notfalls auch durch eine Verminderung ihrer Leistungen das Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben herzustellen suchen. Bei den freiwilligen Weiterversicherungen sei eine defizitäre Entwicklung festzustellen gewesen. Zuletzt hätten in diesem Versicherungsbereich jährlichen Ausgaben in Höhe von 9,3 Mil-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

lionen DM nur Einnahmen in Höhe von 1,2 Millionen DM gegenübergestanden. Eine Weiterführung der freiwilligen Versicherung in der bisherigen Form hätte daher zwangsläufig zu einer Belastung der ganzen Versichertengemeinschaft geführt. Bei dieser Sachlage sei es die gerechteste Lösung gewesen, diejenigen Renten zu kürzen, die auf einer freiwilligen Versicherung beruhen.

Die Klagen sind in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. In der Revisionsinstanz verfolgen die Kläger ihre Feststellungsbegehren weiter, während die Beklagte beantragt, die Revisionen zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Berechtigung der Klagen läßt sich auf der Grundlage der bisherigen tatrichterlichen Feststellungen noch nicht abschließend beurteilen.

I. 1. Das Landesarbeitsgericht legt bei der Nachprüfung der Satzungsänderung einen großzügigen Maßstab an. Es stellt sich nur die Frage, ob die Neuregelung der VAP-Satzung gegen das Grundgesetz, gegen zwingendes Gesetzesrecht, gegen die guten Sitten oder gegen tragende Grundsätze des Arbeitsrechts verstößt. Dabei beruft es sich auf ein Urteil des Senats vom 1. Juni 1970 (AP Nr. 143 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Zwar erkennt es zutreffend, daß der Grundsatz des Vertrauensschutzes dafür sprechen könnte, den Klägern wenigstens ihren Besitzstand zu erhalten; es meint aber, bei einer Interessenabwägung, wie sie der Senat auch in dem zitierten Urteil vorgenommen hatte, müsse der Vertrauensschutz der Kläger gegenüber den Interessen der Versichertengemeinschaft zurücktreten. Die defizitäre Entwicklung im Bereich der freiwilligen Versicherungen der Beklagten habe zu einer Neuregelung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gezwungen.

2. Diese Begründung geht schon im Ansatz fehl. Das Landesarbeitsgericht übersieht, daß der Senat in der zitierten

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Entscheidung (AP Nr. 143 zu § 242 BGB Ruhegehalt) die Änderung eines Tarifvertrages zu beurteilen hatte. Für die Nachprüfung von Tarifverträgen gilt aber ein anderer Maßstab als für sonstige Versorgungsregelungen. Das hat der Senat mehrfach nachdrücklich hervorgehoben (vgl. zuletzt BAG 22, 144 [151 f.] = AP Nr. 12 zu § 15 AZO [zu IV 3 der Gründe] und BAG 22, 252 [266 f.] = AP Nr. 142 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu B IV 3 b der Gründe]). Tarifverträge bieten auf Grund des Gleichgewichts der vertragschließenden Parteien regelmäßig eine materielle Richtigkeitsgewähr und begründen die Vermutung, daß ihre Regelungen den Interessen beider Seiten gerecht werden und keiner Seite ein unzumutbares Übergewicht vermitteln. Diese Feststellung läßt sich jedoch keineswegs auf Versorgungsregelungen übertragen, die in anderer Weise zustandegekommen sind. So hat es der Senat z.B. abgelehnt, auch Betriebsvereinbarungen nur daraufhin zu überprüfen, ob sie gegen die Verfassung, zwingendes Gesetzesrecht, die guten Sitten oder tragende Grundsätze des Arbeitsrechts verstoßen (BAG 22, 252 [267] = AP Nr. 142 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu B IV 3 b der Gründe]). Diese müssen sich vielmehr einer Billigkeitskontrolle durch die Gerichte gefallen lassen, soweit sie die Rechtsstellung einzelner Arbeitnehmer beeinträchtigen.

Für das Satzungsrecht der Beklagten gilt nichts anderes. Mit seiner Hilfe gestaltet die Beklagte einseitig ihre Rechtsbeziehungen zu den Versicherten. Ihre Organe, der Vorstand und die Vertreterversammlung, sind zwar paritätisch aus Vertretern der Deutschen Bundespost und Vertretern der Versicherten zusammengesetzt; die Gruppe der Versichertenvertreter hat jedoch nicht das gleiche Gewicht wie die Gewerkschaften beim Abschluß von Tarifverträgen. Ihre Mitglieder sind regelmäßig überwiegend Bedienstete der Deutschen Bundespost und damit von dieser abhängig. Sie haben auch nicht die Möglichkeit, ihre Vorstellungen mit den gleichen Mitteln und dem gleichen Nachdruck durchzusetzen wie Tarifpartner beim Abschluß eines Tarifvertrages. Aus diesen Gründen ist eine ge-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

richtliche Inhaltsprüfung - ebenso wie bei den Betriebsvereinbarungen, aber anders als regelmäßig bei Tarifverträgen - nicht zu entbehren.

3. Das Landesarbeitsgericht kommt zu seiner gegenteiligen Auffassung möglicherweise durch die Annahme, das Satzungsrecht der Beklagten sei aufgrund einer tarifvertraglichen Verweisung als Tarifrecht anzusehen. Das ist jedoch nicht der Fall.

§ 24 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost und § 42 des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundespost geben den tarifgebundenen Arbeitnehmern einen Anspruch darauf, bei der Beklagten nach Maßgabe des Versorgungstarifvertrages vom 16. Oktober 1969 versichert zu werden. Dieser Versorgungstarifvertrag regelt zwar die Voraussetzungen, unter denen Bedienstete der Deutschen Bundespost bei der Beklagten versichert werden müssen, er enthält auch Vorschriften über die Beiträge zu der sogenannten "Pflichtversicherung"; den Inhalt der Zusatzversorgung behandelt aber nur folgende Generalklausel (§ 2):

"Die Deutsche Bundespost hat die Arbeitnehmer so zu versichern (Pflichtversicherung), daß der Pflichtversicherte eine Anwartschaft auf eine dynamische Versorgungsrente für sich und seine Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung erwerben kann. Die Gesamtversorgung muß nach der gesamtversorgungsfähigen Zeit und dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bemessen sein."

Diese Regelung zeigt, daß das Verhältnis zwischen der Beklagten und ihren Versicherten tarifvertraglich nicht geregelt wird. Das wäre auch gar nicht möglich, weil die Beklagte als Körperschaft des öffentlichen Rechts keine gemeinsame Einrichtung i.S. des § 4 Abs. 2 TVG darstellt. Der Versorgungstarifvertrag regelt lediglich die Rechtsbeziehungen der Arbeitsvertragsparteien und gewährt den Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch darauf, daß ihnen die Deutsche Bundespost eine Zusatzversorgung verschafft, die den tarifvertraglichen Rahmenvorschriften entspricht. Das Satzungsrecht der Beklagten wird

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

dadurch nicht gestaltet. Freiwillige Versicherungen bei der Beklagten, um die es im vorliegenden Fall allein geht, werden hingegen in den angeführten Tarifverträgen nicht einmal erwähnt.

II. 1. Hiernach rechtfertigt sich eine Billigkeitskontrolle durch die Gerichte, bei der jedoch nicht die individuelle Interessenabwägung im Vordergrund steht. Vielmehr muß im Streitfall nach dem Maßstab von Treu und Glauben unter besonderer Berücksichtigung des Vertrauensschutzgedankens die Auswirkung der Satzungsänderung auf alle Gruppen der betroffenen Versicherten geprüft werden.

Der Vertrauensschutzgedanke wird nicht dadurch gegenstandslos, daß sich die Beklagte in § 4 Abs. 4 der alten VAP-Satzung einen Eingriff in die bestehenden Versicherungsverhältnisse und sogar in die bereits bewilligten Renten vorbehalten hat. Ein solcher Vorbehalt zur einseitigen Gestaltung vertragsrechtlicher Beziehungen eröffnet keine unbeschränkte Gestaltungsmacht. Seine Ausübung muß vielmehr im Zweifel billigem Ermessen entsprechen (§ 315 Abs. 1 BGB). Trotz des Änderungsvorbehalts konnten die Versicherten der Beklagten darauf vertrauen, daß ihre Rechtsstellung nicht unbillig und erst nach sorgfältiger Abwägung aller beteiligten Interessen und anderer Lösungsmöglichkeiten beschnitten werden würde.

2. Im vorliegenden Fall besteht Anlaß, an der Billigkeit der getroffenen Entscheidung zu zweifeln. Die Kläger weisen mit Recht darauf hin, daß sie zu ihrem Entschluß, die Versicherung bei der Beklagten freiwillig weiterzuführen, durch das Angebot veranlaßt wurden, ihre Versorgungsanwartschaft mindestens nach dem Stande ihres Ausscheidens aufrechtzuerhalten. Mit dieser Aussicht haben sie jahrelang ihre vertraglichen Versicherungsbeiträge entrichtet, und zwar - wenn man auf das Inkrafttreten der neuen Satzung abstellt - der Kläger zu Ziff. 1. 13 Jahre lang, die Klägerin zu Ziff. 2 20 Jahre lang, die Klägerin zu Ziff. 3 allerdings nur 2 Jahre lang. Ferner ist in diesem Zusammenhang das Ausmaß der Ver-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sorgungskürzung zu berücksichtigen. Die Klägerin zu Ziff. 2 soll mehr als ein Drittel, die Klägerin zu Ziff. 3 fast die Hälfte ihrer Rente verlieren. Im Falle des Klägers zu Ziff. 1 wirkt sich die Neuberechnung allerdings zunächst nur geringfügig aus. Die Differenz wird sich aber im Laufe der Zeit voraussichtlich vergrößern, weil die neue VAP-Satzung nur auf die Summe der entrichteten Beiträge abstellt und damit zu einer statischen Zusatzrente führt, während die Versorgungsrenten nach der alten VAP-Satzung regelmäßig dynamisiert wurden.

Der Beklagten ist zuzugeben, daß eine Billigkeitskontrolle die Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen, also auch diejenigen der Beklagten, erfordert. Es mag auch zutreffen, daß die Einnahmen und die Ausgaben im Bereich der freiwilligen Weiterversicherungen aus der Sicht des Versicherungsmathematikers unausgewogen erschienen. Die Kläger bestreiten gar nicht, daß das Versicherungssystem jedenfalls für die Zukunft einer Neuordnung bedurfte. Die Frage ist nur, ob die Neuordnung ohne jede Rücksicht auf die erworbenen Besitzstände durchgeführt werden durfte, oder ob nicht vielmehr der Vertrauensschutzgedanke geboten hätte, Übergangsvorschriften zu schaffen. Zu denken wäre an Stichtagsregelungen, die besonders alte Versicherungen von der Geltung der neuen VAP-Satzung ausnehmen. Ferner kommen Mindestsätze in Betracht, die die Rentenkürzungen in erträglichen Grenzen halten.

3. Demgegenüber kann sich die Beklagte nicht auf § 60 der alten VAP-Satzung berufen. Nach dieser Vorschrift ist die Beklagte allerdings verpflichtet, für einen ausreichenden Vermögensbestand zu sorgen und zu diesem Zwecke alle vier Jahre ein versicherungstechnisches Gutachten einzuholen. Die Folgerungen, die aus einem negativen Ergebnis eines solchen Gutachtens zu ziehen sind, werden in § 60 Abs. 3 der alten VAP-Satzung wie folgt geregelt:



- 10 -

"Wenn die Verpflichtungen der Anstalt die Einnahmen und Guthaben übersteigen, muß das Gleichgewicht durch die Zuschüsse der Deutschen Bundespost, durch Verminderung der Anstaltsleistungen, durch Erhöhung der Beiträge oder durch mehrere dieser Maßnahmen wiederhergestellt werden (§ 6 Abs. 4 unter d, § 58)."

Versorgungskürzungen erschienen somit den Schöpfern der Satzung keineswegs als die einzige Möglichkeit, um defizitären Entwicklungen zu steuern. Zuschüsse der Deutschen Bundespost und Beitragserhöhungen wurden vielmehr in gleicher Weise in Betracht gezogen. Dabei sollte es weniger auf die Entwicklungen in einem einzelnen Versicherungszweig, als vielmehr auf den gesamten Versicherungsbestand ankommen. Vor allem aber sollten Fehlentwicklungen durch regelmäßige Kontrollen in überschaubaren Grenzen gehalten werden. Da im Abstand von vier Jahren ein versicherungstechnisches Gutachten vorgeschrieben war, konnten die Versicherten darauf vertrauen, daß versicherungstechnische Mängel mindestens innerhalb dieses Zeitraums erkannt und Lösungen unverzüglich gesucht werden würden.

III. Da das Landesarbeitsgericht die erforderliche Billigkeitskontrolle nicht vorgenommen, die vorstehend erörterten Gesichtspunkte somit nicht in seine Betrachtung einbezogen hat, waren die angefochtenen Urteile auf die Revisionen der Kläger aufzuheben. Der Senat sieht sich jedoch nicht in der Lage, die versäumte Billigkeitskontrolle seinerseits nachzuholen. Es ist nicht auszuschließen, daß noch nicht alle Umstände vorgetragen wurden, die für eine Satzungsänderung ohne Besitzstandswahrung sprechen könnten. Die Beklagte hat in der Revisionsinstanz gerügt, daß sie vom Landesarbeitsgericht nicht auf die Notwendigkeit einer Billigkeitskontrolle hingewiesen wurde. Sie habe daher davon abgesehen, die Entwicklung des Defizits und die verschiedenen Lösungswege zu erörtern. Diese Möglichkeit muß der Beklagten erhalten bleiben. Die Sache ist daher noch nicht zur Entscheidung reif und eine Zurückverweisung gemäß § 565 Abs. 1 ZPO geboten.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

Bei der erneuten Berufungsverhandlung wird das Landesarbeitsgericht der Beklagten zunächst Gelegenheit geben müssen, die Erwägungen im einzelnen vorzutragen, die zu der für die Kläger nachteiligen Regelung geführt haben. Dabei wird darauf hinzuwirken sein, daß auch Alternativen für die Lösung des behaupteten finanziellen Problems deutlich werden. Die Angemessenheit und Billigkeit einer Planung läßt sich nicht beurteilen, solange nicht mehrere Lösungswege auf ihre Vor- und Nachteile hin überprüft werden können. Möglicherweise wird sich als zweckmäßig erweisen, der Beklagten die Vorlage der erhobenen versicherungsmathematischen Gutachten aufzugeben. Diese beleuchten u.U. besonders deutlich, wie sich das Defizit im Laufe der Zeit entwickelt hat und welche Maßnahmen zu seinem Ausgleich in Betracht kommen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Dieterich

Siara

Dr. Wagner

Hartmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

